



Sitzung vom

2. September 2025

Mitgeteilt den

2. September 2025

Protokoll Nr.

633/2025

## Petition "Graubünden - FINGER WEG von den Wolfswelpen!"

### Antwort

1. Am 7. August 2025 haben die Organisationen Wildtierschutz Schweiz, CHWOLF und Wolfs-Hirten Regierungsrätin Carmelia Maissen die Petition «Graubünden – FINGER WEG von den Wolfswelpen!» übergeben. Mit der Petition wurde ein Begleitschreiben der Organisationen und ein Fragenkatalog übergeben. Mitgetragen wird die Petition zudem von den Organisationen «Defend The Wolf», «Wolf Facts Schweiz», «Avenir Loup Lynx Jura» und «Komitee gegen Wolfsabschüsse». Die Listen mit den Unterschriften wurden auf elektronischem Weg übermittelt. Die Petition wurde von insgesamt 17029 Personen unterschrieben. Die Petitionäre fordern den Kanton auf, auf die Jungtierregulation, d.h. den Abschuss von zwei Dritteln aller Wolfswelpen im Kanton Graubünden unter Mithilfe der Patentjägerinnen und Patentjäger zu verzichten.
2. Im Petitionstext wird sinngemäss vorgebracht, mit der Basisregulierung, welche den Abschuss von bis zu zwei Dritteln der Welpen in Graubünden vorsehe, werde eine rote Linie überschritten. Diese Massnahme sei unverhältnismässig, ungerecht und skrupellos. Ausserdem stören sich die Petitionäre am Einbezug der Jägerschaft in die proaktive Regulierung des Wolfsbestands.
3. Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) wie auch Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100), welcher mit Bezug auf die Grundrechte auf die BV verweist, gewährleisten das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden.
4. Das Verfahren ist in Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) geregelt.

- 4.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 GPR sind Petitionen schriftlich einzureichen. Mit der persönlichen Übergabe der Petition und der Einreichung der Personenliste auf elektronischem Weg ist der Formvorschrift von Art. 94 Abs. 1 GPR Genüge getan.
- 4.2 Ist eine Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst die angegangene Behörde einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Abs. 2 GPR).

Die vorliegende Petition ist bezüglich Form und Inhalt korrekt abgefasst. Entsprechend kann die Regierung nachfolgend inhaltlich auf die Anliegen und Fragen der Petitionäre eingehen. Die Fragen zur Basisregulation werden im Fragenkatalog konkretisiert. Auf diese Fragen wird nachstehend eingegangen.

- 4.3 Art. 94 Abs. 3 GPR sieht vor, dass die Petitionäre in geeigneter Form über die Behandlung der Eingabe orientiert werden. Der vorliegende Regierungsbeschluss ist entsprechend den im Begleitschreiben zur Petition aufgeführten Organisationen zuzustellen.

## 5. Zu den grundsätzlichen Anliegen der Petition

Mit der Petition wird das Anliegen an die Regierung herangetragen, auf die Jungtierregulation, d.h. auf die proaktive Regulation unter Mithilfe der Jägerschaft zu verzichten. Vielmehr seien die kantonalen Ressourcen in nicht-letale Massnahmen einzusetzen und diese weiter zu verstärken.

Das Konzept der Jagdgesetzgebung beruht darauf, dass der Bund für die geschützten Arten verantwortlich ist. Dies entspricht Art. 78 Abs. 4 BV, wonach der Bund bedrohte Arten vor Ausrottung schützt. In diesem Bereich enthält die Jagdgesetzgebung auf Bundesstufe detaillierte Vorgaben. Die Kantone sind ausschliesslich für den Vollzug verantwortlich. Der Abschuss und die Regulierung von geschützten Tieren durch die kantonalen Vollzugsbehörden setzt dementsprechend die Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) voraus.

Die erfolgte Zustimmung des BAFU zu den Regulierungen im Kanton Graubünden und die gestützt darauf erlassenen Abschussbewilligungen gefährden den Wolfsbestand in der Schweiz in keiner Weise. Die Wolfspopulation in der

Schweiz ist in den letzten Jahren sehr schnell angestiegen. Zurzeit leben mindestens 36 Rudel inkl. grenzüberschreitende Rudel in der Schweiz (15 Rudel im Jahr 2021). Insgesamt zählt die Schweiz heute mindestens 320 nachgewiesene Wölfe (ca. 75 Wölfe im Jahr 2021).

Aufgrund des anhaltenden Wolfsdrucks und des rasanten Anstiegs der Population bleibt nur wenig Spielraum, bei der Regulierung Zurückhaltung zu üben. Was die Forderung nach anderen Lösungen wie z.B. nicht-letale Massnahmen betrifft, ist festzuhalten, dass mit einer nur reaktiven Regulierung (d.h. einer Regulierung bei Vorliegen einer gewissen Schadensschwelle) der Bestand der Wolfspopulation in der Schweiz in den letzten Jahren zu stark wächst (siehe oben). Ein Vorgehen mit nicht-letalen Massnahmen stellt keine befriedigende Lösung dar und genügt nicht, um die Schäden zu reduzieren und den Wolfsbestand auf einem angemessenen Niveau zu halten und den Herdenschutz zu stärken. Vielmehr braucht es eine Kombination von Herdenschutz, reaktiver Regulierung sowie proaktiver Regulierung. Mit der jüngsten Revision des Jagdgesetzes wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, mit Zustimmung des BAFU Konflikte zwischen den Ansprüchen des Artenschutzes und den Interessen der Bevölkerung durch bestandesregulierende Eingriffe frühzeitig zu entschärfen, d.h. noch bevor ein Schaden eingetreten ist (BBI 2022 1925 S. 6 f.).

Dem Wunsch der Petitionäre, auf die proaktive Wolfsregulierung zu verzichten, kann deshalb nicht Folge geleistet werden.

## 6. Beantwortung von Fragen

Frage 1: Eine «Basisregulation» wie sie der Kanton GR per Se bei allen Rudeln umsetzt ist weder im JSG noch in der JSV vorgesehen oder definiert. Wie kommt der Kanton zum Begriff "Basisregulierung" und dessen Umsetzung?

Antwort: Die Möglichkeit, den Wolfsbestand proaktiv und präventiv regulieren zu dürfen, entspricht dem inhaltlichen Kern der Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) im Bereich des Wolfsmanagements. Diese Revision erfolgte aufgrund einer parlamentarischen Initiative auf Bundesebene (curia vista 21.502), die nach der Abstimmung vom September 2020 eingereicht wurde. Sie durchlief den ordentlichen Gesetzgebungsprozess inkl. fakultativem Referendum und ist

somit demokratisch legitimiert – eine Verwässerung des Volkswillens findet nicht statt.

Artikel 4b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugertiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) regelt die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone gemäss Artikel 7a JSG. Deren Zweck ist, dass die Kantone Wolfsbestände zur Verhütung von Schäden und Konflikten präventiv und proaktiv regulieren dürfen und nicht erst im Nachgang zu bereits eingetretenen Schäden oder Konflikten. Angesichts des rasch wachsenden Wolfsbestands in der Schweiz war dies ein absolut notwendiger Schritt, um langfristig ein Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf in unserer Kulturlandschaft sicherzustellen. Mit dem aktuellen Wolfsmanagement, das in ähnlicher Weise Anwendung bei anderen jagdbaren, aber auch geschützten Arten (z.B. Steinbock) findet, werden die folgenden Ziele verfolgt: Ein angepasster Wolfsbestand in den Regionen, angepasste Rudelgrössen sowie ein möglichst scheues Verhalten der Wölfe gegenüber Menschen und Nutztieren.

Frage 2: Wie eine Langzeitstudie aus Lettland zeigt, ist das Bejagen und die grund- und wahllose Dezimierung der Wölfe als "Wolfsmanagement" keine Lösung für die sichere Nutztierhaltung! Hingegen sollte der Fokus auf den Herdenschutz als ein zentrales Element eines zeit- und umweltgerechten Wolfsmanagement gelegt werden. (Studie aus Lettland „Does Wolf Management in Latvia Decrease Livestock Depredation?“)

Antwort: Der Herdenschutz als Massnahme zur Schadensprävention spielt eine zentrale Rolle für das Zusammenleben mit Grossraubtieren in unserer Kulturlandschaft. Damit eine solche Koexistenz sichergestellt werden kann, sind zwei weitere Punkte zentral: ein entsprechendes Wolfsmanagement sowie eine adäquate Finanzierung.

Entsprechend wird der Herdenschutz in Graubünden flächendeckend umgesetzt. Praktisch jeder Sömmerungsbetrieb mit Schafen und / oder Ziegen verfügt über ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept. Die Umsetzung der Massnahmen wird im Rahmen der regelmässigen Alpkontrollen durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation überprüft. Betreffend nicht schützbare Flächen ist festzuhalten, dass ausschliesslich dort, wo keine Herdenschutzmassnahmen gemäss Art. 10b Abs. 2 JSV ergriffen werden können (weil es

aufgrund der Topografie nicht möglich ist), zumindest die im Herdenschutzkonzept festgelegten Notfallmassnahmen zu treffen sind.

Graubünden hat im Herdenschutz seit jeher Pionierarbeit geleistet und ihn massgeblich weiterentwickelt. Der Herdenschutz erfordert erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen und stellt eine wesentliche Zusatzbelastung für die betroffenen Betriebe dar. Diese Belastung wird getragen, weil auch der Landwirtschaft bewusst ist, dass der Herdenschutz konsequent umgesetzt werden muss – es bedarf aber auch einer angemessenen Wolfsregulation. Der Kanton wird auch in Zukunft namhafte Mittel zur Unterstützung und Förderung sowohl des Herdenschutzes allgemein als auch des Herdenschutzes mit Hunden einsetzen.

Wie erwähnt kann nur durch eine Kombination aus Herdenschutz und Wolfsmanagement ein langfristiges Zusammenleben zwischen Mensch und Wolf in der Kulturlandschaft gewährleistet werden. Im Bereich des Wolfsmanagements müssen bezüglich zielführender und umsetzbarer Regulationsmassnahmen noch weiterhin Erfahrungen gesammelt werden. Aufgrund dieser Erfahrungen wird die Wolfsregulierung in den kommenden Jahren weiter optimiert.

Frage 3: Dass Herdenschutz funktioniert, zeigen alle Alpbewirtschafter und Hirten, welche die Herdenschutzmassnahmen konsequent und seriös umsetzen. Auch die Zahlen belegen dies wie aus dem Jahresbericht Grossraubtiere aus dem Jahr 2023 zu entnehmen ist. Von den 260 im Kanton GR gerissenen Nutztieren waren gerade mal 23 (8,6%) ausreichend geschützt. Über 90% der Risse geschahen somit in nicht oder unzureichend geschützten Herden.

Wie kann der Kanton GR eine Basisregulation mit dem Abschuss von 2/3 aller Welpen mit dem JSG vereinbaren, wenn nicht flächendeckend seriöse Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden? (Laut erläuterndem Bericht der JSV ist die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden an Nutztieren Voraussetzung).

Antwort: Die Regulation über Jungtiere dient einerseits der längerfristigen Reduktion von Schäden an Nutztieren, welche mit den Herdenschutzmassnahmen gemäss JSV geschützt werden, andererseits der Aufrechterhaltung der Scheue der Wölfe gegenüber dem Menschen und den Nutztieren. Wie erwähnt erfolgt

der Herdenschutz in Graubünden flächendeckend und gemäss den einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten. Die Interpretation der Statistik ist nicht korrekt. Es geht um die Anrechnung für eine reaktive Regulation, nicht um eine Auswertung der Herdenschutzmassnahmen. Wenn sich z.B. ein Schaf ausserhalb des Nachtpferchs befand, was immer wieder passieren kann, und dieses gerissen wird, wurde dieser Riss nicht für die Regulation angerechnet. Trotzdem waren die Herdenschutzmassnahmen umgesetzt.

Frage 4: Warum verschleudert der Kanton massenhaft Steuergelder für sinnlose und nicht nachhaltige Abschüsse und investiert nicht in bewährte und nachhaltige Herdenschutzmassnahmen?

Antwort: Wie bereits dargelegt, ist angesichts der aktuellen Entwicklung des Wolfsbestands und seiner Präsenz in unserer Kulturlandschaft eine präventive Regulierung des Wolfsbestands erforderlich. Ebenso investiert der Kanton namhafte Ressourcen in den Herdenschutz. Über ein vierjähriges Herdenschutzhundeprogramm für die Jahre 2025 bis 2028 setzt der Kanton einen Betrag von maximal 1,686 Mio. Franken aus Landwirtschaftsmitteln ein (es wird zudem mit Bundesbeiträgen von 1,878 Mio. Franken gerechnet). Für den Herdenschutz im Allgemeinen (ohne Hunde) sind für das Jahr 2025 kantonale Mittel bis 0,5 Mio. Franken vorgesehen (dazu kommen Bundesbeiträge von 0,365 Mio. Franken). Zudem tragen auch die Landwirtschafts- und Sömmerrungsbetriebe die Zusatzbelastung für die flächendeckende Umsetzung, wovon viele Arbeitsstunden nicht entschädigt sind. Derzeit werden die vorgegebenen Herdenschutzmassnahmen überall ergriffen – mehr ist nicht mehr möglich.

Durch den Einbezug autorisierter Jägerinnen und Jäger in die Wolfsregulation sowie aufgrund der wachsenden Erfahrung der kantonalen Wildhut ist von einer Reduktion des Aufwands für die Regulationsarbeit auszugehen. Hinsichtlich der Kosten des Wolfsmanagements ist anzumerken, dass die Regulation des Wolfsbestandes lediglich einen Teil des Gesamtaufwandes verursacht. Der grösste Teil des Arbeitsaufwandes im Kanton Graubünden ist dem Wolfsmonitoring zuzuordnen, welches nicht im direkten Zusammenhang mit der Regulation steht.

Frage 5: Weshalb werden Nutztiere in Sömmerrungsgebiete aufgetrieben, die als nicht zumutbar schützbar deklariert werden?

Tiere, die nur auf dem Papier geschützt sind, werden dem Wolf somit auf dem Silbertablett serviert. Damit erreicht man nur, dass sich Wölfe auf Schafe spezialisieren. Zudem verstösst dies gegen das Tierschutzgesetz Art. 4, da jeder Tierbesitzer Verantwortung gegenüber seinen Tieren hat.

Das Eidg. Tierschutzgesetz ist höhergestellt als ein kant. HS-Konzept.

Auch ein bestehendes Notfall-Konzept, das nach einem ersten Riss umgesetzt werden muss, verhindert nicht einen potentiellen Riss. Die Schafe ungeschützt zu sömmern verstösst deshalb schon vor einem ersten Riss gegen das Tierschutzgesetz.

Antwort: Der Herdenschutz wird gemäss Art. 12 Abs. 7 JSG und der JSV vollständig umgesetzt. Es gibt aber Flächen auf unseren Alpen, wo nur ein Notfallkonzept möglich ist (vgl. Art. 12 Abs. 3 JSV). Diese Flächen werden nicht aufgegeben, sondern weiterhin bewirtschaftet, was in vielerlei Hinsicht sehr positiv und politisch gewollt ist. Ansonsten würden sie einwachsen, was zu vermeiden ist. Es bleibt zu befürchten, dass Alpen mit solchen Flächen aufgrund der Wolfssituation nicht mehr bestossen und damit aufgegeben und in kurzer Zeit verganden werden.

Frage 6: Mit dem Einbezug von JägerInnen auf der Hochjagd wird der Wolf im Kanton GR quasi jagdbar. Wie vereinbaren Sie das mit dem JSG, bei dem der Wolf als nicht jagdbare Art gilt?

Antwort: Der Wolf ist und bleibt eine nicht jagdbare Art. In Bezug auf den Schutz der Art gemäss JSG besteht aus Sicht des Kantons kein Konflikt, zumal aus Sicht der Arterhaltung belanglos ist, wer einen bewilligten Wolfsabschuss umsetzt. Der Einbezug der Jägerschaft auf der Hochjagd erfolgt zur Unterstützung der verantwortlichen Vollzugsbehörde. Von Jägerinnen und Jägern erlegte Wölfe gehören dem Kanton. Der Fokus der Jagd liegt weiterhin bei der Regulation der Schalenwildbestände.

Frage 7: Ein Grossteil der Jäger kennt den Wolf und sein Verhalten kaum. Dies kann auch nicht in einem 2-stündigen Alibikurs gelernt werden. Wie können Sie gewährleisten, dass es nicht zu vermehrten Fehlabschüssen kommt?

Antwort: Der Einbezug der Jägerschaft auf der Hochjagd zur Unterstützung der verantwortlichen Vollzugsbehörde ist in den vergangenen Jahren schrittweise und in Absprache mit dem Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) erfolgt. Die bisher gemachten Erfahrungen waren positiv. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Jägerinnen und Jäger ihrer Verantwortung bei dieser sehr sensiblen Aufgabe bewusst sind. Fehler können aber auch trotz sorgfältiger Instruktion geschehen. Verstösse gegen die rechtlichen Vorgaben werden durch die jagdpolizeilichen Organe analog zu anderen Verstössen gegen das JSG von Amtes wegen verfolgt.

Frage 8: Wölfe werden meistens nachts geschossen. Dazu kommen Wärmebildkamera und Nachtsichtgeräte mit Zielfernrohren zum Einsatz. Der Einsatz von Nachtsichtzielgeräten ist jedoch ein Verstoss gegen Art. 8 der Berner Konvention. Anhang IV verbietet unter anderem Visiervorrichtungen für das Schiessen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler und das Schiessen aus fahrenden Kraftfahrzeugen. Wie vereinbaren Sie die Jagd mit diesen Hilfsmitteln mit der Berner Konvention?

Antwort: Gemäss dem erläuternden Bericht vom 13. Dezember 2024 zur Änderung der Jagdverordnung (S. 4) prüft das BAFU im Rahmen seiner Zustimmung zu den Regulierungsgesuchen der Kantone jeweils auch, ob die Bestimmungen korrekt angewendet werden und die Berner Konvention eingehalten wird. Sämtliche Jungtierregulationen unterliegen der Bewilligungspflicht durch das BAFU. Dabei ist zu beachten, dass der Einbezug von dafür berechtigten Jägerinnen und Jäger nur auf der Hoch- und Sonderjagd tagsüber gemäss zeitlichen Vorgaben der Jagdbetriebsvorschriften erfolgt. Die Regulationsabschüsse in der Nacht werden ausnahmslos durch die Wildhut vorgenommen.

**Die Regierung beschliesst:**

1. Die Petition «Graubünden – FINGER WEG von den Wolfswelpen!» wird im Sinne der Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung
  - Verein Wildtierschutz Schweiz, Riedlöserstrasse 4, 7302 Landquart
  - Verein CHWOLF, Nüburg 1, 8840 Einsiedeln
  - Verein Wolfs-Hirten, Via Digg 37, 7014 Trin Digg
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales
  - Amt für Jagd und Fischerei
  - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin